

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/acfefc93-f52e-3f7b-beca-3bf5c5dcac4d>

Bibliografie

Titel	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Redaktionelle Abkürzung	GG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	100-1

Art. 143f GG - Neuordnung der bundesstaatlichen Finanzbeziehungen

¹[Artikel 143d](#), das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern sowie sonstige auf der Grundlage von [Artikel 107 Absatz 2](#) in seiner ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung erlassene Gesetze treten außer Kraft, wenn nach dem 31. Dezember 2030 die Bundesregierung, der Bundestag oder gemeinsam mindestens drei Länder Verhandlungen über eine Neuordnung der bundesstaatlichen Finanzbeziehungen verlangt haben und mit Ablauf von fünf Jahren nach Notifikation des Verhandlungsverlangens der Bundesregierung, des Bundestages oder der Länder beim Bundespräsidenten keine gesetzliche Neuordnung der bundesstaatlichen Finanzbeziehungen in Kraft getreten ist. ²Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

